

# Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

## Verhandlungen zwischen dem Senat und der Bürgerschaft / Senat der Freien Hansestadt Bremen ; Bürgerschaft Bremen 1948

22.11.1948 - Mitteilung des Senats

**Inhaltsverzeichnis:**

Mitteilung des Senats vom 22. November 1948.

1. Grundstücks-austausch mit der Firma Frachtverkehr Früchtnicht & Co. .... S. 203
2. Fabrikneubau der Firma Berthold Otterstädt ..... S. 203

## Mitteilung des Senats

vom 22. November 1948.

### 1. Grundstücks-austausch mit der Firma Frachtverkehr Früchtnicht & Co.

Die Firma Frachtverkehr Früchtnicht & Co., die die Bebung der Schiffe in den stadtbremischen Häfen betreibt, hat seit langen Jahren ihre Betriebsstätte an der Nordseite des Europahafens bei Schuppen 9 A, wo die Kohlenheber, Schuten und sonstigen Schiffe der Firma liegen. Diese Ansammlung von Schiffen unmittelbar hinter der Einfahrt zum Europahafen hat zu erheblichen Verkehrsschwierigkeiten geführt, so daß von seiten der Hafenverwaltung seit geraumer Zeit eine Umsiedlung der Firma Früchtnicht & Co. in Erwägung gezogen wurde.

Diese Bemühungen führten im Jahre 1940 zum Abschluß eines Kaufvertrages mit der Firma Früchtnicht & Co. über ein 21 200 qm großes, staatseigenes Gelände am Weserufer unterhalb der Atlas-Werke (früher Sandlagerplatz Korff). Der Kaufpreis für dieses Grundstück betrug im Jahre 1940 288 250,— RM, was einem Durchschnittspreis von nicht ganz 14,— RM je qm entsprach.

Die Umsiedlung der Firma Früchtnicht & Co. auf dieses Kaufgelände konnte indessen nicht durchgeführt werden, weil das Grundstück nicht hochwasserfrei ist. Zu diesem Zweck müßte zunächst eine Spundwand errichtet werden, da die vorhandene gänzlich unzureichend ist und beseitigt werden muß. Bei den augenblicklichen Materialschwierigkeiten ist nicht damit zu rechnen, daß in absehbarer Zeit der notwendige Stahl zur Herstellung der Spundwand zur Verfügung steht. Die dringend notwendige Umsiedlung der Firma Früchtnicht & Co. aus dem Europahafen müßte sich danach auf weitere, nicht absehbare Zeit verzögern. Dieses Ergebnis wäre aber aus nautischen Gründen und im Interesse der Verkehrssicherheit in den Häfen nicht zu verantworten.

Die Hafenverwaltung schlägt daher vor, der Firma Früchtnicht & Co. ein Grundstück an der Nordseite des Holz- und Fabrikenhafens im Austauschwege zuzuweisen, wohin jetzt sofort der

Betrieb mit festem und schwimmendem Gerät umgesiedelt werden kann. Das am Holz- und Fabrikenhafen vorgesehene Gelände, das eine Größe von 16 200 qm besitzt, bietet den besonderen Vorteil, daß es mit einer verhältnismäßig geringen Wasserfront versehen werden kann, da die Firma Früchtnicht & Co. die Uferböschung oberhalb des Tauschgrundstückes, wo sich die Baumwollagerschuppen befinden, für ihre Zwecke mitbenutzen kann.

Der Austausch der Grundstücke soll schlicht um schlicht und ohne Wertausgleich erfolgen. Das von der Firma Früchtnicht & Co. eingebrachte Grundstück an der Weser hat, wie bereits oben ausgeführt, einen Wert von 288 250,— RM, während das von Bremen einzubringende Tauschgelände am Holz- und Fabrikenhafen einen Wert von 26,— DM je qm für das wasserseitige Gelände und 15,— DM je qm für das rückwärtige Gelände besitzt. Auf dieser Preisgrundlage gleichen sich die Grundstückswerte aus. Im übrigen ist in dem Tauschvertrage die Verwendung des Grundstücks am Holz- und Fabrikenhafen nur für hafengebundene Zwecke zur Voraussetzung gemacht. Ein Wiederkaufsrecht des Staates sowie ein Vorkaufsrecht ist vereinbart, um Bremen die Sicherheit zu geben, daß das Grundstück in Zukunft nur für hafengebundene Zwecke Verwendung findet.

Der Entwurf des Tauschvertrages mit Lageplan liegt in der Kanzlei der Bürgerschaft zur Einsichtnahme aus.

Die Deputation für Häfen, Schifffahrt und Verkehr und die Finanzdeputation haben dem vorgeschlagenen Grundstücks-austausch zugestimmt. Der Senat schließt sich dieser Auffassung an und beantragt:

Die Bürgerschaft möge dem vorgeschlagenen Grundstücks-austausch mit der Firma Frachtverkehr Früchtnicht & Co. ihre Zustimmung erteilen.

### 2. Fabrikneubau der Firma Berthold Otterstädt.

Der Senat unterbreitet der Bürgerschaft den folgenden Bericht der Deputation für das Bauwesen:

„Die Deputation für das Bauwesen hat auf Grund des Beschlusses der Bürgerschaft vom 7. 10. 1948 betr. das Bauvorhaben Otterstädt, Hardenbergstraße 124, folgende Feststellung einstimmig getroffen:

1. Auf Antrag vom 5. 7. 1945 betr. Errichtung einer Teigwarenfabrik mit Kesselanlage ist Bauerlaubnis erteilt am 12. 9. 1945. Die Kesselanlage ist vom Gewerbeaufsichtsamt nach § 24 der Reichsgewerbeordnung zu derselben Zeit genehmigt worden.

2. Auf Antrag vom 10. Oktober 1946, betreffend Bau einer zweigeschossigen Lager- und Fabrikationshalle ist Bauerlaubnis erteilt am 3. April 1947 mit der Auflage, das Bauwerk nur zu Lagerzwecken zu benutzen. Ausnahmsweise soll widerruflich der zeitweilige Betrieb einer Erbsendreschmaschine in der Zeit der Schulferien zugelassen werden.

3. Im November/Dezember 1947 wurde von dem Antragsteller Otterstädt für das zweigeschossige Lagergebäude ein drittes Geschöß geplant. Der von der Schulverwaltung erhobene Einspruch gegen das dritte Geschöß wurde vom Senator für Schulen und Erziehung zurückgezogen unter bestimmten Auflagen, die von Otterstädt anerkannt worden sind. Eine schriftliche Bauerlaubnis ist noch nicht erteilt; die Weiterarbeit am dritten Geschöß ist von der Baudirektion mündlich gestattet worden. Die Deputation für das Bauwesen ist mit einer Bauerlaubnis zur Verwendung des dritten Geschosses als Lagerhalle einverstanden.

4. Ein Antrag von Otterstädt, das dritte Geschöß zu Fabrikationszwecken mit maschinellem Betrieb benutzen zu dürfen, wird z. Z. noch geprüft; über ihn soll erst nach Anhörung der Deputation für das Bauwesen entschieden werden.

5. Mit Antrag vom 7. 8. 1948 ist die Errichtung eines Kesselhauses für einen Hochdruckdampfkessel beantragt worden. Wegen der entgegenstehenden Bestimmungen der für das Grundstück festgesetzten Gewerbeklasse III ist der Antrag öffentlich ausgelegt worden. Hierauf sind mehrere hundert Einsprüche eingegangen. Die Entscheidung über diese Einsprüche und über die Bauerlaubnis für das Kesselhaus wird erst nach vorheriger Begrüßung der Deputation für das Bauwesen erfolgen. Hierzu wird bemerkt, daß die Verkehrspolizei keine Bedenken gegen eine Einfahrt vom Buntentorsteinweg zum Otterstädt'schen Grundstück erhoben hat; die Ausfahrt könnte zur Hardenbergstraße erfolgen.

6. Die Baudeputation erklärt nach Prüfung der Angelegenheit,
  - a) daß z. Z. noch kein Anlaß zur Stilllegung der Arbeiten vorliegt.
  - b) daß die Bauverwaltung kein Verschulden trifft.“

# Mitteilung des Land

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...